

DIGI-Ambulant – häufig gestellte Fragen (FAQ)

Stand: 25.08.2022

Inhaltsverzeichnis

DIGI- Ambulant – häufig gestellte Fragen (FAQ)	2
Was wird gefördert?	2
Welche Investitionen werden gefördert?	2
Wer wird gefördert?	2
Wie hoch ist der Zuschuss?	2
Wann und wo kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?	3
Welche Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen?	3
Fragen zum Antragsverfahren	4
Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?	4
Welche Informationen werden für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren benötigt?	4
Wie bereite ich mich auf die Beantragung des DIGI-Ambulant vor?.....	5
Wie sieht die Vorhabenbeschreibung in der Antragstellung aus?	5
Wie erfolgt die Antragstellung im Kundenportal der WIBank?	5
Bis wann muss der Antrag gestellt werden?.....	5
Wie häufig kann ein Förderantrag für den DIGI- Ambulant gestellt werden?	5
Fragen zur Bewilligung des Antrages	6
Nach welchen Kriterien erfolgt die Prüfung der Anträge?.....	6
Wann können die Vorhaben begonnen werden?.....	6
Wie lange dauert die Prüfung meines Förderantrags?	6
Wann und wie muss ich den Abschluss des Vorhabens nachweisen?	6
Was ist bei Verzögerungen oder Änderungen im Vorhaben zu beachten?.....	7
Was bedeutet Bewilligungszeitraum und warum weicht die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises von diesem ab?	7
Hinweise zur Auszahlung	7
Wann wird der bewilligte DIGI-Ambulant ausgezahlt?	7
Kann sich die Höhe der Zuwendung noch ändern?	8
Warum kann es zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommen?	8
Allgemeine Fragen zum Förderprogramm	8
Können auch mehrere Digitalisierungsmaßnahmen gebündelt werden?	8
Kann der DIGI- Ambulant mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden?	9
Was ist die De-minimis-Regelung?	9

DIGI- Ambulant – häufig gestellte Fragen (FAQ)

Was wird gefördert?

Das Land Hessen fördert Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der ambulanten Versorgung im Sinne des SGB V und SGB XI mit Sitz in Hessen bei der digitalen Transformation ihrer Arbeitsprozesse und der Verbesserung der IT-Sicherheit.

Hierzu zählen besonders

- Die Einrichtung einer digitalen Sprechstunde.
- Der digitale Austausch mit anderen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern im Gesundheitsbereich, vor allem Telekonsile und telemedizinische Beratung.
- Die Verbesserung der Datensicherheit und des Datenschutzes.
- Neue digitale Diagnostik- und Behandlungsmöglichkeiten.

Die Maßnahmen müssen beim Antragsteller zum Einsatz kommen und sollen einen Digitalisierungsfortschritt in den Bereichen telemedizinischen Anwendungen und der Verbesserung der IKT (Informations- und Kommunikationstechnik) im Allgemeinen erwarten lassen.

Welche Investitionen werden gefördert?

ITK- Hard und Software

- zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Betriebsprozessen
- zur Implementierung einer IKT-Sicherheitslösung.

Die mit der Anschaffung der IKT-Hard- und Software verbundenen Dienstleistungen und erforderliche Schulungen durch externe Anbieter.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der ambulanten Versorgung im Sinne des SGB V und SGB XI mit Sitz in Hessen.

Hierzu zählen ausschließlich:

- a) Freiberuflich tätige Hebammen
- b) Geburtshäuser
- c) Niedergelassene – Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- d) Ambulante Pflegedienste

Wie hoch ist der Zuschuss?

Für förderfähige Digitalisierungsmaßnahmen (siehe „Was wird gefördert?“) werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 2.000 Euro bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 2.300 Euro bis 4.600 Euro
- b) 4.000 Euro bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 4.600 Euro bis 6.900 Euro
- c) 6.000 Euro bei zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 6.900 Euro

Wann und wo kann ich einen Antrag auf Förderung stellen?

Bevor der formelle Antrag gestellt werden kann, müssen sich antragsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Rahmen eines stichtagsbezogenen Förderaufrufs (Fördercall) bewerben. Die Termine werden auf der Webseite der WIBank unter <https://www.wibank.de/wibank/digi-ambulant> bekannt gegeben.

Im anschließenden Zufallsauswahlverfahren werden dann diejenigen ermittelt, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel zur Antragstellung aufgefordert werden können. Nur bei einer erfolgreichen Auswahl in diesem Verfahren kann ein Antrag bei der WIBank gestellt werden.

Sie erhalten das Ergebnis des Zufallsauswahlverfahrens in der Regel wenige Tage nach Teilnahme. Der weitere Ablauf nach dem erfolgreichen Auswahlverfahren wird Ihnen per E-Mail mitgeteilt.

Welche Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen?

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) Leistungen, die nach SGB V und SGB XI abgerechnet werden können. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Telematikinfrastuktur
- b) Nicht unmittelbar mit der Anschaffung/Umsetzung verbundene Dienstleistungen
- c) Eigene Arbeitsleistungen
- d) Beratungsleistungen, Besuch von Informations- und Messerveranstaltungen
- e) Ausgaben für Webseiten oder Webshops
- f) Kapitalbeschaffung, Zinsen und erstattungsfähige Umsatzsteuer
- g) Leasing, Mietkauf, Sale-and-lease-back, sonstige Finanzierungsmodelle
- h) Kassensysteme
- i) Ersatz von Telekommunikationsanlagen
- j) Praxistypische Software
- k) Drucker, Faxgerät, Festnetztelefon, Videoprojektor
- l) Baumaßnahmen

Fragen zum Antragsverfahren

Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?

Bevor ein Antrag zum DIGI-Ambulant gestellt werden kann, müssen sich Leistungserbringerinnen / Leistungserbringer zunächst für eine Antragstellung bewerben. Dafür gibt es verschiedene stichtagsbezogene Förderaufrufe (Fördercalls). Die Termine werden auf der Seite <https://www.wibank.de/wibank/digi-ambulant> der WIBank bekannt gegeben.

Die Bewerbung erfolgt über ein entsprechendes Onlineformular und ist zwingend erforderlich. Das Onlineformular ist am Tag des Förderaufrufs ab 9:00 Uhr für 48 Stunden verfügbar (Beispiel: Start -> Mittwoch 09:00 Uhr – Ende -> Freitag 09:00 Uhr).

Mehrfachbewerbungen innerhalb eines Förderaufrufes sind ausgeschlossen (ein/e Leistungserbringer/Leistungserbringerin = eine Bewerbung für einen Call).

Jede/r erfolgreich registrierte/r Leistungserbringerin/Leistungserbringer erhält eine E-Mail-Bestätigung.

Hinweis: Sollten Bewerbungen für mehr als ein/e Leistungserbringer/Leistungserbringerin erfolgen (z.B. durch einen Berater), ist für jede Bewerbung **zwingend** eine separate E-Mail-Kontaktadresse zu verwenden. Hier empfiehlt sich immer die E-Mail-Adresse des späteren Antragstellers.

Zufallsauswahl aus den erfolgreich registrierten Bewerbungen

Alle registrierten Bewerbungen werden nach dem Bewerbungsschluss einem Zufallsauswahlverfahren unterzogen. Im Zuge dessen werden diejenigen Bewerbungen ermittelt, die zu einem Antrag aufgefordert werden können. Alle registrierten Leistungserbringer/Leistungserbringerinnen werden per E-Mail über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

Nur bei einer erfolgreichen Auswahl in diesem Verfahren kann anschließend ein Förderantrag über das Kundenportal der WIBank gestellt werden.

Welche Informationen werden für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren benötigt?

Jede/r Leistungserbringerin/Leistungserbringer darf sich in einem Fördercall nur einmal und nur mit einem Vorhaben bewerben. Sie benötigen für die Online-Bewerbung keinerlei Unterlagen. Es ist allerdings hilfreich, zum Zeitpunkt der Bewerbung eine konkrete Vorstellung von Ihrem geplanten Digitalisierungsprojekt zu haben.

Im Rahmen der Registrierung fragt die WIBank folgende Daten ab:

- Name der Praxis, des Dienstleisters (Firmenname), Kontaktdaten der Ansprechperson
- Nachweis zur Antragsberechtigung gem. Nr. 4 (1) der Förderrichtlinie
- Zuordnung des geplanten Vorhabens zum Digitalisierungsmaßnahmenkatalog (Auswahlfeld)
- Höhe des geplanten Investitionsvolumens

Jede/r erfolgreich registrierte/r Leistungserbringerin/Leistungserbringer wird kurzfristig per E-Mail über den Eingang der Bewerbung informiert. In der Bewerbung ist dringend darauf zu achten, dass die E-Mail-Adresse korrekt angegeben wird.

Wie bereite ich mich auf die Beantragung des DIGI-Ambulant vor?

Grundsätzlich sollten folgende Punkte im Rahmen des Förderprojektes vorbereitet werden:

- Erstellung eines individuellen Digitalisierungskonzepts
- Planung des Vorhabens mit seinen einzelnen Teilaufgaben
- Definition der Umsetzungszeiträume
- Rechtzeitige Einholung von Angeboten von externen Anbietern und Dienstleistungsunternehmen zur Projektumsetzung
- Prüfung des Vorhabens auf seine Förderfähigkeit anhand der jeweils gültigen Förderrichtlinie.

Wie sieht die Vorhabenbeschreibung in der Antragstellung aus?

Bei der Vorhabenbeschreibung geht es um die Beschreibung der geplanten Digitalisierungsmaßnahme, die mit der Antragstellung einzureichen ist.

Bestandteil der Vorhabenbeschreibung sind:

- Darstellung des aktuellen Digitalisierungsstands Ihrer Praxis/Einrichtung (Ist-Zustand)
- Ziel des geplanten Vorhabens und Definition des Soll-Zustandes
- Lösung / Vorgehensweise und geplante Anschaffungen
- Ergebnis / Beschreibung des erwarteten Digitalisierungsfortschrittes für Ihre Praxis/Einrichtung

Je klarer die Vorhabenbeschreibung aufbereitet ist, desto einfacher und schneller kann die spätere Antragsprüfung erfolgen.

Wie erfolgt die Antragstellung im Kundenportal der WIBank?

Die Leistungserbringerinnen und -erbringer, die zur Antragstellung aufgefordert werden, erhalten einen Registrierungslink zur Anmeldung und anschließenden Antragstellung im Online-Kundenportal. Die WIBank sendet allen antragsberechtigten Leistungserbringerinnen und -erbringer mit positivem Auswahlresultat eine Erläuterung zum Registrierungsprozess und eine ausführliche Anleitung zum Umgang mit der Antragsstrecke zu. Bei Fragen steht die WIBank gerne zur Verfügung.

Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Nach dem Auswahlverfahren erhalten die zum Antrag aufgeforderten Leistungserbringerinnen und -erbringer eine E-Mail mit der Zusage und mit allen Informationen zur Antragstellung im DIGI-Ambulant.

Ab dem Versand der Zusage von der WIBank wird eine Frist zur Antragsstellung von ca. 3 Wochen eingeräumt.

Wie häufig kann ein Förderantrag für den DIGI- Ambulant gestellt werden?

Eine Förderung mit dem DIGI-Ambulant ist nur einmalig möglich. Leistungserbringerinnen und -erbringer, die bereits mit dem DIGI-Ambulant gefördert wurden, können keine weiteren Förderanträge stellen.

Eine bereits erfolgte Förderung durch den DIGI-Zuschuss Hessen oder dem Sonderaufruf „DIGI-Zuschuss Quali“ ist nicht förderschädlich und stellt kein Ausschlusskriterium dar.

Fragen zur Bewilligung des Antrages

Nach welchen Kriterien erfolgt die Prüfung der Anträge?

Grundlagen für eine positive Förderentscheidung sind im Wesentlichen:

- Berechtigung zur Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms
- eine schlüssige Gesamtdarstellung des geplanten Investitionsvorhabens inkl. Digitalisierungsfortschritt
Förderfähigkeit der geplanten Maßnahme und der Investitionen gemäß den Vorgaben der gültigen Förderrichtlinie.

Wann können die Vorhaben begonnen werden?

Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids (d.h. gestellter Antrag wurde von WIBank positiv beschieden) begonnen werden. Ein Vorhaben gilt bereits als begonnen, wenn für dessen Durchführung eine Dienstleistung beauftragt oder eine Ware (z.B. Hard- oder Software) bestellt wird. Angebote dürfen bereits im Vorfeld eingeholt werden.

Folgen eines vorzeitigen Projektbeginns

Wurde ein Vorhaben vor dem Bewerbungstermin, vor der Antragstellung oder vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen (hierzu zählt bereits die Auftragserteilung an einen Dienstleister bzw. die Bestellung einer Ware), ist eine Förderung gemäß der geltenden Richtlinie ausgeschlossen und hat den Widerruf der Zuwendung zur Folge.

Wie lange dauert die Prüfung meines Förderantrags?

Die aktuelle Bearbeitungszeit beträgt im Durchschnitt 6-8 Wochen. Die Bearbeitungszeit hängt von der Qualität des Antrages (Verständlichkeit der Vorhabenbeschreibung, Vollständigkeit der Unterlagen und Nachvollziehbarkeit der Angebote) und möglicherweise daraus entstehender Rückfragen ab.

Wann und wie muss ich den Abschluss des Vorhabens nachweisen?

Die Frist, bis wann die erforderlichen Nachweise und Formulare über den Abschluss der Digitalisierungsmaßnahmen bei der WIBank vorgelegt werden müssen, wird Ihnen im Zuwendungsbescheid unter Ziffer VIII mitgeteilt.

Diese Frist ist nicht mit dem in Ziffer IV des Bescheides genannten Bewilligungszeitraum zu verwechseln.

Was ist bei Verzögerungen oder Änderungen im Vorhaben zu beachten?

Sollte sich Ihr Vorhaben nicht wie ursprünglich geplant umsetzen lassen und der Verwendungsnachweis (Nachweis über den Projektabschluss) nicht rechtzeitig erbracht werden können, so ist dies der WIBank rechtzeitig vor Fristende des Verwendungsnachweises mitzuteilen.

Eine Fristverlängerung im Rahmen des Bewilligungszeitraumes ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Antrag auf Verlängerung ist gegenüber der WIBank schriftlich, unter Angabe der Begründung und des voraussichtlichen Abschlusstermins des Vorhabens, zu stellen. Dies kann per E-Mail an digi-ambulant@wibank.de unter Angabe der Antragsnummer erfolgen.

Was bedeutet Bewilligungszeitraum und warum weicht die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises von diesem ab?

Der Bewilligungszeitraum (zu finden unter Ziffer IV des Bewilligungsbescheides) gibt den Zeitraum an, in dem das Vorhaben durchgeführt werden muss. Eine Verlängerung von diesem ist ausgeschlossen.

Die Einreichungsfrist des Verwendungsnachweises hängt mit den bewilligten Fördermitteln zusammen. Sofern diese aus dem laufenden Jahr (Haushaltsjahr) stammen, muss eine Auszahlung bis zum Ende des Jahres erfolgen. Eine Übertragung der Mittel auf das Folgejahr ist gegenüber der WIBank schriftlich zu beantragen und zu begründen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Eine Förderung im Folgejahr ist nur bei Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel möglich.

Hinweise zur Auszahlung

Wann wird der bewilligte DIGI-Ambulant ausgezahlt?

Der Zuschuss kann nur nach Abschluss Ihres Vorhabens ausgezahlt werden.

Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Zuwendungsbescheid muss bestandskräftig sein.
Die Bestandskraft tritt entweder durch das Einreichen der unterzeichneten „Erklärung zum Rechtsbehelf“ bei der WIBank oder nach dem Ablauf einer 4-wöchigen Frist nach der Zustellung des Zuwendungsbescheides ein. Es wird daher empfohlen, nach der Prüfung des Zuwendungsbescheides, die Erklärung an die WIBank zu senden.
2. Das Vorhaben muss vollständig abgeschlossen sein.
3. Sie reichen fristgerecht und vollständig einen prüffähigen Verwendungsnachweis bei der WIBank ein.
Dieser besteht aus
 - a. dem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis DIGI-Ambulant“
 - b. allen Rechnungen und Zahlungsbelegen (z.B. Kopie Kontoauszug; Überweisungsnachweis der Hausbank etc.) zum Nachweis der Kosten Ihres Vorhabens

Wurde das Vorhaben zweckentsprechend umgesetzt und ist das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung positiv, kann eine Auszahlung durch die WIBank erfolgen.

Kann sich die Höhe der Zuwendung noch ändern?

Wird im Zuge der Prüfung des Verwendungsnachweises von der WIBank festgestellt, dass nicht förderfähige Ausgaben für das Projekt geltend gemacht werden, kann dies zur Kürzung der im Zuwendungsbescheid bewilligten Förderung führen. Es ergeht ein Änderungsbescheid in neu festgestellter Förderhöhe. Dieser Änderungsbescheid muss, wie auch der Zuwendungsbescheid, bestandskräftig sein bevor eine Auszahlung des Zuschusses in der neu festgelegten Höhe durch die WIBank erfolgen kann.

Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Förderung ist ausgeschlossen.

Um unerwartete Kürzungen der beantragten Förderung nach Projektabschluss zu vermeiden, empfiehlt sich im Rahmen der Antragstellung bereits ausführlich die geplanten Ausgaben darzustellen und diese durch Vorlage von Angeboten und Preisrecherchen zu belegen.

Warum kann es zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommen?

Verwendungsnachweise, die zu Stoßzeiten (z.B. Ende des Jahres) eingehen, werden von der WIBank nach Eingangsdatum bearbeitet und müssen auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden. Verzögerungen bei der Bearbeitung lassen sich bei vielen gleichzeitig eingehenden Verwendungsnachweisen leider nicht immer verhindern.

Die für den DIGI-Ambulant vom Land Hessen bereitgestellten Fördermittel werden der WIBank nach Freigabe des Hessischen Landeshaushaltes jährlich zugewiesen. Im Zeitraum der Haushaltsaufstellung in den Monaten Januar und Februar können keine Auszahlungen stattfinden. Eine Auszahlung der Zuschüsse ist dann bis zum „Kassenschluss“ Mitte Dezember möglich. Nach diesem Termin können keine Fördermittel mehr durch die WIBank ausgezahlt werden. Eine Auszahlung ist dann erst wieder im neuen Jahr möglich.

Kann die bewilligte Zuwendung in Teilbeträgen ausgezahlt werden?

Nein, die Auszahlung erfolgt nach dem Abschluss der Maßnahme und der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe. Eine Teilauszahlung ist ausgeschlossen und der Abschluss des Vorhabens ist abzuwarten.

Allgemeine Fragen zum Förderprogramm

Können auch mehrere Digitalisierungsmaßnahmen gebündelt werden?

Bei der Antragstellung können verschiedene, unabhängig voneinander geplante Digitalisierungsmaßnahmen gebündelt werden. Für die Antragstellung ist es wichtig, die Einzelmaßnahmen transparent darzustellen. Hier kann im Vorfeld die Erstellung eines Digitalisierungsplanes helfen. Das hilft nicht nur Ihnen bei der Vorbereitung, sondern schlussendlich auch der WIBank bei der Antragsprüfung.

Kann der DIGI- Ambulant mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden?

Die Förderung über den DIGI-Ambulant erfolgt als eine „De-minimis-Beihilfe“. Grundsätzlich können in diesem Rahmen voneinander unabhängige Maßnahmen problemlos durch unterschiedliche Förderprogramme unterstützt werden.

Was ist die De-minimis-Regelung?

Der DIGI-Ambulant stellt eine De-minimis-Beihilfe dar. Nähere Informationen zum Thema „De-minimis-Beihilfen“ finden Sie im [Informationsblatt De-minimis-Beihilfen](#) der WIBank.

<https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/396692/dcc802d17b699973e1738745c7f32de3/allgemeine-de-minimis-regel-kundeninformation--data.pdf>

Sofern Sie bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, wurden Ihnen von den bewilligenden Stellen entsprechende Bescheinigungen ausgestellt. Diese sind mit Ihrem Antrag für den DIGI-Ambulant einzureichen. Bei Corona-Soforthilfen können die Grenzwerte, in welcher Höhe ein Unternehmen De-minimis-Beihilfen erhalten kann, von den im Kundeninformationsblatt genannten Grenzwerten abweichen.